

**Satzung  
zur Durchführung  
des Auswahlverfahrens  
im zulassungsbeschränkten  
Bachelor-Studiengang  
Journalistik/Medienmanagement  
(Journalism/Media Management)  
am Fachbereich  
Kommunikation und Medien  
der  
Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)  
vom 16.04.2008**

Auf der Grundlage der §§ 27, 28, 29, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256 ff.), i. V. mit dem Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250) und der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 24.05.2005 (GVBl. LSA S. 282), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) folgende Satzung erlassen:

**Inhaltverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auswahlverfahren
- § 3 Auswahlkriterien
- § 4 Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
- § 5 Studiengangsspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit
- § 6 Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens
- § 7 Ausschluss vom Auswahlverfahren, Rücktritt, Rücknahme von Zulassungsentscheidungen
- § 8 Fortgeltung
- § 9 Außerkrafttreten
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß § 7 Abs. 6 Nr. 3 HVVO im zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengang Journalistik/Medienmanagement (Journalism/Media Management) am Fachbereich Kommunikation und Medien der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH).

(2) Der Nachweis der Teilnahme an einem Auswahlverfahren in Studiengängen an einer anderen Hochschule wird nicht anerkannt.

**§ 2  
Auswahlverfahren**

(1) Das Auswahlverfahren wird im Immatrikulationsamt anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen durchgeführt. Die Entscheidung im Auswahlverfahren wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

(2) Die Auswahl zur Teilnahme am Auswahlverfahren (Vorauswahl) erfolgt aufgrund einer im Immatrikulationsamt erstellten Rangliste, die entsprechend § 9 HVVO (Grad der Qualifikation) erstellt wurde.

(3) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht an der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer zuvor abzuziehenden Quote oder
- c) nicht nach dem Grad der Qualifikation oder
- d) nicht nach Wartezeit bereits einen Studienplatz zugeteilt bekommen hat.

(4) Die Anzahl der Teilnehmer an dem durchzuführenden Auswahlverfahren beträgt das Sechsfache der Zahl der durch das Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze des Studienganges.

(5) Das Immatrikulationsamt trifft unter den in das Auswahlverfahren einbezogenen Bewerbern und Bewerberinnen ihre Auswahl aufgrund der in § 3 genannten Auswahlkriterien.

### **§ 3 Auswahlkriterien**

(1) Die Studienplätze im Auswahlverfahren werden nach folgenden Kriterien vergeben:

1. Durchschnittsnote des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
2. Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit oder studiengangspezifische praktische Tätigkeit.

(2) Der Grad der Qualifikation nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist immer zu berücksichtigen. Bei der Anwendung weiterer Kriterien erhält die Durchschnittsnote im Verhältnis zu diesen das größte Gewicht.

### **§ 4 Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)**

Für die Bildung einer Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens hat der Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote) eine Gewichtung von 51 % des Gesamtergebnisses.

### **§ 5 Studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit**

(1) Es werden Noten für eine evtl. vorliegende studiengangspezifische berufliche Ausbildung und Tätigkeit, einschließlich Praktika sowie für freie Mitarbeit, schulisches oder gesellschaftliches Engagement vergeben. Basis dafür sind die frist- und formgerecht eingereichten Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf und Ausbildungs- bzw. Tätigkeitsnachweis/en.

a) Nachweis einer abgeschlossenen studiengangspezifischen Berufsausbildung = Note 1,0;  
kein Nachweis = Note 4,0

(b) Bedingung für die Vergabe von Noten ist der Nachweis studiengangspezifischer praktischer Tätigkeiten bei der Planung, Erstellung oder Umsetzung von Medienprodukten in Medienunternehmen oder -institutionen in Vollzeit von mindestens zwei Monaten. Diese wird mit der Note 3,0 bewertet, eine längere Tätigkeit erhält die Note entsprechend der nachfolgenden Tabelle. Die beste Note wird für eine studiengangspezifische Tätigkeit ab acht Monaten und länger vergeben.

Monate	Note
kein Nachweis	4,0
2	3,0
3	2,7
4	2,3
5	2,0
6	1,7
7	1,3
8 und mehr	1,0

c) Nachweis studiengangspezifischer freier Mitarbeit in Medienunternehmen oder -institutionen oder Nachweis studiengangspezifischer schulischen oder gesellschaftlichen Engagements (Schülersprecher, Mitarbeit an Schülerzeitungen, in Jugend- oder allgemeinpolitischen Organisationen o. Ä.) = Note 1,0;  
kein Nachweis = Note 4,0

Die Noten nach a), b) und c) werden nach folgender Gewichtung zu einer Note zusammengefasst: Die Note nach a) hat eine Gewichtung von 50 %; die Note nach b) hat eine Gewichtung von 40 % und die Note nach c) hat eine Gewichtung von 10 %.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Studienfachberater oder die Studienfachberaterin bzw. der Prüfungsausschuss über die Anerkennung einer studiengangspezifischen Berufsausbildung oder Tätigkeit.

(3) Können die erforderlichen Informationen dem eingereichten Lebenslauf nicht zweifelsfrei entnommen werden oder sind keine entsprechenden Nachweise vorhanden, so wird dieses Kriterium mit der Note 4,0 bewertet.

(4) Die Endnote dieses Auswahlkriteriums hat eine Gewichtung von 49 % des Gesamtergebnisses.

### **§ 6 Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens**

(1) Die erreichte Eignungs-Note eines jeden Bewerbers oder einer jeden Bewerberin ergibt sich aus der Addition der gewichteten Noten, die in den Auswahlkriterien (§ 3) erreicht wurden.

(2) Anhand dieser Eignungs-Note wird eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit entscheidet der Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der HZB).

(3) Aufgrund dieser Rangliste erfolgt die Zulassung entsprechend der HVVO LSA.

(4) Überblick über die Gewichtung der Noten im Auswahlverfahren:

<b>Kriterium</b>	<b>Gewichtung</b>
Durchschnittsnote	51 %
Studiengangspezi- fische Berufaus- bildung oder prakti- sche Tätigkeit	49 %
<b>Gesamt</b>	<b>100 %</b>

### **§ 7**

#### **Ausschluss vom Auswahlverfahren, Rücktritt, Rücknahme von Zulassungsentscheidungen**

(1) Ein Bewerber oder eine Bewerberin kann vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis durch Täuschung, Drohung oder Bestechung zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt das Auswahlverfahren als beendet.

(2) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung des Auswahlverfahrens bekannt, so können die Entscheidungen des Auswahlverfahrens und die darauf beruhende Zulassung zum Studium innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab dem Tag des Bekanntwerdens des Grundes zurückgenommen werden.

(3) Belastende Entscheidungen sind dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 8**

#### **Fortgeltung**

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens gilt nur für das Zulassungsverfahren des Semesters, für das das Auswahlverfahren durchgeführt wurde.

### **§ 9**

#### **Außerkräfttreten**

Die Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens im zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengang Journalistik/Medienmanagement (Journalism/Media Management) am Fachbereich Kommunikation und Medien der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 30.05.2007, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 16/2007 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

### **§ 10**

#### **Inkräfttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Kommunikation und Medien der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 16.04.2008 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 14.05.2008.

Der Rektor